



# Gemeinde Neu Darchau

Gemeinde Neu Darchau, Hauptstr. 15, 29490 Neu Darchau

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Königsberger Str. 10

29493 Lüchow (Wendland)

## Der Bürgermeister

Gemeinde Neu Darchau  
Hauptstraße 15  
29490 Neu Darchau (Elbe)

Telefon: 0 58 53 – 3 31  
Telefax: +49 3222 380 9991  
Mail: GemeindeNeuDarchau@t-online.de

### Sprechzeiten:

Montags: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
16.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwochs: 16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
		De/Far	12.08.2020

### **Antrag auf Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 27) im Bereich des Ortsteiles Sammatz**

Sehr geehrte Frau Rößler,

die Gemeinde Neu Darchau beantragt die Entlassung von drei an den Siedlungsbereich von Sammatz angrenzenden Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen-Drawehn“ (DAN-27). Bei den zu entlassenden Flächen handelt es sich um die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 50/3 (teilweise)	> Sammatz Nord
Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 35/9 (teilweise)	> Sammatz Nord
Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 64/1	> Sammatz Südwest
Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 64/2	> Sammatz Südwest
Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 65	> Sammatz Südwest
Gemarkung Sammatz, Flur 1, Flurstück 66	> Sammatz Südwest

-siehe Anlage-

Anlass für die beantragte Entlassung ist die beabsichtigte 98. Änderung des Flächennutzungsplanes und die beabsichtigte 2. Teilneufassung des Bebauungsplanes „Sammatz“. Die Änderungen in F- und B-Plan dienen der Sicherung und Weiterentwicklung der Nutzungen im Dorf Sammatz. Außerdem wird im Rahmen der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes eine südliche Dorferweiterungsfläche vorgesehen. Das Dorf Sammatz ist Standort des Michaelshofes, welcher ein überregional bekanntes Ausflugsziel in den Bereichen Natur- und Kulturerlebnistourismus, Umweltbildung und landschaftsgebundene Erholung darstellt. Dem Dorf Sammatz kommt daher eine große Bedeutung für den Tourismus in der Region zu.



Die Bauleitplanungen laufen der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen „Elbhöhen-Drawehn“ aus dem Jahr 1974 nicht grundsätzlich zuwider. Gemäß § 2 Abs. 1 dürfen im Landschaftsschutzgebiet keine Handlungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, die Landschaft zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Insbesondere darf die Ruhe der Natur nicht gestört werden (§ 2 Abs. 2a). Das Abladen von Müll ist ebenfalls verboten (§ 2 Abs. 2d). Das Errichten von baulichen Anlagen, die Anlage von Teichen und die Veränderung und Beseitigung von Hecken, Bäumen und Gehölzen bedarf einer vorigen Zulässigkeitsklärung des Landkreises (§ 3 Abs. 1).

Durch die vorhandenen und durch die Bauleitplanung zu sichernden Nutzungen in den Bereichen Sammatz Nord und Südwest werden das Landschaftsbild und der Naturgenuss nicht beeinträchtigt, sondern befördert. Auch wird die Natur nicht geschädigt. Vielmehr stellte die im Bereich des heutigen Waldsees ehemals vorhandene Müllablagerung einen Verstoß gegen die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes dar. Diese wurde beseitigt.

Mit der Neugestaltung in den Bereichen Sammatz Nord und Sammatz Südwest sind positive Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden. Durch die Anlage von künstlichen Gewässern und Staudenrabatten gehen positive Auswirkungen auf die Artenvielfalt für Insekten, Reptilien und Amphibien aus. Verschiedene Libellenarten sowie Zauneidechse *Lacerta agilis*, Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) nutzen die Uferbereiche sowie die Gewässer. Mit der Neugestaltung gehen außerdem positive Auswirkungen auf das Landschaftsbild einher. Die Bereiche Sammatz Nord und Sammatz Südwest wurden mit in den Hang eingelassenen Rosen- und Staudenbeeten besonders blütenreich gestaltet. Insbesondere im Bereich Sammatz Nord ist durch den kleinräumigen Wechsel unterschiedlich gestalteter Gartenbereiche ein vielfältiges Nutzungsmosaik entstanden. Die größere Wasserfläche im Bereich Sammatz Südwest (Waldsee) weist zudem positive, kleinklimatische Effekte auf. Aufgrund der hohen Wärmekapazitätsdichte erwärmen sich Wasserflächen tagsüber langsamer, wodurch tagsüber ein positiver, abkühlender Effekt auf die Umgebungsluft resultiert. Wasserflächen haben außerdem positive Effekte auf die Erholung. Wasserspiele, wie sie auch im Waldsee vorhanden sind, können den Erholungseffekt sowie auch den horizontalen Abkühlungseffekt erhöhen (vgl. Henninger & Weber, Hrsg., 2020, Stadtklima). Auch auf den Wald resultieren keine nachteiligen Auswirkungen. In das in den Bereich Sammatz Südwest hineinragende Waldgebiet (Kiefernforst) wird durch die Planung nicht eingegriffen. Der vorhandene Wald wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Wald festgesetzt.

Mit dem Eintreten von erheblichen Störeffekten (v. a. Fauna, Landschaftsbild, Biotopvernetzung) auf die umliegenden, im Landschaftsschutzgebiet liegenden Bereiche sowie mit dem Eintreten von nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna in den zu entlassenden Flächen ist durch die Entlassung der Bereiche Sammatz Nord und Südwest nicht zu rechnen:



## Sammatz Nord:

- Die betreffende Teilfläche des Flurstücks 50/3 wurde früher als Grünland genutzt (Weide). Eine Umgestaltung in eine gärtnerisch gestaltete Parklandschaft mit Staudenbeeten, Terrassen, Teich und Fußwegen hat bereits stattgefunden. Vorhandene Gehölze, darunter wertvoller Großbaumbestand, wurden erhalten, was dem Schutzzweck der LSG-Verordnung entspricht.
- Östlich und südlich grenzt der Siedlungsbereich von Sammatz an. Der Bereich weist keine wesentliche Vernetzungsfunktion auf. Aufgrund der geringen Ausdehnung und der ursprünglich landwirtschaftlichen Nutzung im Rahmen des Hofbetriebes ist nicht davon auszugehen, dass es sich um ein Habitat für seltene oder störepfindliche Tierarten bzw. für wiesenbrütende Vogelarten gehandelt hat. Die Gehölze stellen potenzielle Habitate für gehölzbrütende Vogelarten des Siedlungsbereichs und der Siedlungsränder dar, die an die Anwesenheit des Menschen bereits gewöhnt sind.
- Durch die Umgestaltung in einen Gartenpark erhöht sich zwar der Besucherverkehr in dem zu entlassenden Bereich. Die Besucher werden jedoch durch entsprechende Fußwege gelenkt. Das Betreten der nördlich angrenzenden wertvollen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes wird durch einen Zaun verhindert. Störeffekte auf die Fauna im angrenzenden Landschaftsschutzgebiet sind somit nicht zu erwarten. Mit störepfindlichen Arten war dort auch vor der Umgestaltung aufgrund des angrenzenden Hofbetriebes nicht zu rechnen.
- Zu den nördlich angrenzenden wertvollen Bereichen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes besteht eine Abschirmung durch Gehölze. Das Landschaftsbild in den nördlich angrenzenden wertvollen Bereichen wird nicht beeinträchtigt.

## Sammatz Südwest:

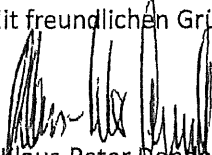
- Auf dem Flurstück 64/1 sowie dem nördlichen Teil der Flurstücke 65 und 66 war eine mit Sand abgedeckte Altablagerung (Siedlungsabfälle) vorhanden, die dem Schutzzweck des LSG widersprach und welche als Lageplatz genutzt wurde. Auf der Fläche hatten sich teilweise Sukzessionsgehölze entwickelt. Eine Umgestaltung hat bereits stattgefunden. Die Altablagerung wurde ausgekoffert und ein künstliches Gewässer (Waldsee) angelegt. Neben dem Gewässer befinden sich in den Hang gebaute Staudenbeete, ein Waldgarten sowie eine Lagerfläche.
- Durch die Umgestaltung wurde das Areal Besuchern zugänglich gemacht. Ein Rundweg führt um den See. Konzerte finden dort gelegentlich statt. Es ist dennoch nicht mit erheblichen Störeffekten auf das angrenzende Waldgebiet und dessen Fauna zu rechnen. Für störungsempfindliche Arten wie z. B. Habicht (*Accipiter gentilis*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) oder Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) kommt das angrenzende Waldgebiet schon aufgrund seiner zu geringen Ausdehnung nicht als Nistplatz in Frage.
- Der zu entlassende Bereich ist vom Wald im Süden und Südwesten und von Gehölzen im Norden und Osten eingefasst. Das Landschaftsbild in der Umgebung wird daher nicht beeinträchtigt.

Für die Untersuchung der Auswirkungen der Planung wird zusätzlich auf den Vorentwurf der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes verwiesen, welcher dem Antrag als Anlage beigefügt wird. Ein Vorentwurf der 2. Teilneufassung des Bebauungsplanes befindet sich in Bearbeitung und wird ebenso wie eine Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) nachgereicht.



Wegen der Eilbedürftigkeit bitte ich das Verfahren zur Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebiets „Elbhöhen-Drawehn“ schnellstmöglich einzuleiten. Vollständige Entwürfe der Bauleitpläne werden Ihnen dann im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus-Peter Dende  
**Bürgermeister**

Anlage:

- Lageplan der zu entlassenden Flächen
- Vorentwurf zur 98. Änderung des Flächennutzungsplanes